

Statut

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für MSc-Studiengänge in Psychologie an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs)

(Fassung vom 13.12.2022, nach Beschluss des Vorstands vom 03.12.2022)

§1 Präambel

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat im Rahmen ihrer Bemühungen um die Sicherung einer exzellenten fachlichen Qualität und damit eines hohen Stellenwertes psychologischer Studiengänge die Einführung eines Qualitätssiegels für MSc-Studiengänge in Psychologie beschlossen (im Folgenden kurz „Qualitätssiegel“).

(2) Das Qualitätssiegel soll unter anderem folgende Funktionen erfüllen:

1. Es soll die Qualität psychologischer MSc-Studiengänge nachhaltig sichern.
2. Es soll normative Standards in Bezug auf Struktur und Inhalt eines solchen Studiengangs, aber auch in Bezug auf die hierfür notwendige institutionelle Ausstattung und Infrastruktur setzen.
3. Es soll die Transparenz für Studierende und Studieninteressierte erhöhen.
4. Es soll die Arbeit der Akkreditierungsagenturen und -kommissionen erleichtern.

(3) Das Qualitätssiegel kann nur von der DGPs vergeben werden und ist urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Vergabe des Qualitätssiegels

(1) Das Qualitätssiegel kann von jeder deutschsprachigen Hochschule (bzw. Fakultät, Fachbereich, Institut – im Folgenden als „antragstellende Einrichtung“ bezeichnet) für nach deutschem Recht akkreditierte, konsekutive Masterstudiengänge in Psychologie beantragt werden.

(2) Falls eine Institution mehrere Masterstudiengänge in Psychologie anbietet, muss das Qualitätssiegel für jeden Studiengang separat beantragt werden.

(3) Über die Vergabe des Qualitätssiegels entscheidet die Vergabekommission der DGPs auf der Basis eines entsprechenden Vorschlags eines hierfür einzurichtenden Gutachtergremiums.

(4) Die Vergabekommission besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands der DGPs.

(5) Das Gutachtergremium arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung (siehe Anhang 1), die vom Vorstand der DGPs erlassen wird und Teil dieses Statuts ist.

(6) Anträge können ab dem 01.07.2020 gestellt werden und werden fortlaufend bearbeitet. Beschlüsse hinsichtlich der Vergabe des Qualitätssiegels werden mindestens zweimal pro Jahr gefasst.

(7) Für die Antragstellung ist die Unterschrift des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät bzw. des Fachbereichs oder des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin der antragstellenden Einrichtung (z.B. Institut, Fachrichtung etc.) erforderlich. Die Unterschrift dokumentiert zugleich die Anerkennung dieses Statuts.

(8) Für die organisatorische Abwicklung der Anträge ist das „Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“ (ZwpD) der TransMIT GmbH (Gießen) zuständig.

(9) Für die Antragsabwicklung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die in der Geschäftsordnung des Gutachtergremiums näher geregelt ist. Dieser Betrag ist durch die antragstellende Einrichtung zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Eingang des Betrages bearbeitet.

§ 3 Entscheidung über die Vergabe

(1) Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe des Qualitätssiegels ist ein Kriterienkatalog, der vom Vorstand der DGPs erarbeitet und erlassen wird (siehe Anhang 2). Das Gutachtergremium erarbeitet auf der Basis dieses Kriterienkatalogs einen Vorschlag über die Vergabe des Qualitätssiegels.

(2) Das Qualitätssiegel wird nur dann vergeben, wenn

1. die zuständigen Mitglieder des Gutachtergremiums nach Maßgabe der jeweils gültigen Geschäftsordnung eine Vergabe an die antragstellende Einrichtung vorgeschlagen haben und
2. die Vergabekommission der Vergabe des Qualitätssiegels einstimmig zustimmt.

§ 4 Gültigkeit des Qualitätssiegels

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels wird der antragstellenden Einrichtung schriftlich mitgeteilt. Die Gültigkeit des Qualitätssiegels beginnt mit dem Datum der Urkunde (s. auch § 6).

(2) Das Qualitätssiegel wird befristet auf fünf Jahre vergeben (gerechnet vom Datum der Urkunde des Siegels). Ab drei Monaten vor Ablauf dieser Fünf-Jahres-Frist kann die Verlängerung des Qualitätssiegels beantragt werden. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung jeweils gültigen Vergabekriterien.

(3) Sollte es während des Gültigkeitszeitraums des Qualitätssiegels – etwa im Rahmen von Reakkreditierungsverfahren – zu Änderungen an der Prüfungsordnung, des Curriculums, der institutionellen Infrastruktur etc. kommen, die sich möglicherweise auf die Vergabe des Qualitätssiegels auswirken könnten, so verpflichtet sich die antragstellende Einrichtung, die Vergabekommission von diesen Änderungen in Kenntnis zu setzen. Die Vergabekommission entscheidet dann über das weitere Verfahren. Gegebenenfalls ist eine vorgezogene Begutachtung (vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist) nötig. Diese Begutachtung kann unter Umständen dazu führen, dass das Qualitätssiegel vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist aberkannt wird.

(4) Eine Rezertifizierung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf der vorherigen Fünf-Jahres-Frist erfolgt sein. Danach darf die Einrichtung das Qualitätssiegel nicht mehr führen und in öffentlich zugänglichen Listen nicht mehr aufgeführt werden.

(5) Die Verleihung des Qualitätssiegels setzt voraus, dass sich die antragstellende Einrichtung zu den berufsethischen Richtlinien der Föderation deutscher Psychologinnenvereinigungen¹ bekennt. Sollten während des Gültigkeitszeitraums Verstöße gegen die berufsethischen Richtlinien offenkundig werden, kann das Qualitätssiegel nach Anhörung durch einen Beschluss des Vorstands entzogen werden.

(6) Antragstellende Einrichtungen verpflichten sich auf die Einhaltung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 5 Einspruch und Schlichtung

(1) Gegen die Entscheidung über die Vergabe des Qualitätssiegels kann von der antragstellenden Einrichtung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses Einspruch eingelegt werden. Im Fall eines Einspruchs entscheidet der Vorstand der DGPs über die Vergabe des Qualitätssiegels auf der Basis des ursprünglichen Antrags, der Gutachten, des Votums der Vergabekommission sowie des Einspruchs. Die Entscheidung für die Vergabe des Qualitätssiegels bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist in dieser Sache bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(2) Die Entscheidung des DGPs-Vorstands über die Vergabe des Qualitätssiegels ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Urkunde

Die Vergabe des Qualitätssiegels erfolgt in Form einer Urkunde an die antragstellende Einrichtung (siehe Anhang 3).

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

¹ <https://www.psychologie.de/ueber/aufgaben/ethische-richtlinien/>

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder der Vergabekommission sowie des Gutachtergremiums befasst sind, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands der DGPs.

§ 8 Abänderungen, Inkrafttreten

(1) Jede Abänderung, Ergänzung oder Neuformulierung dieses Statuts bedarf der Zustimmung des Vorstands der DGPs.

(2) Die vorliegende Fassung des Statuts wurde am 01.07.2022 durch den Vorstand der DGPs beschlossen und tritt am 04.07.2022 in Kraft.

Berlin, den

Prof. Dr. Markus Bühner

Präsident der DGPs

Anhang 1:

Geschäftsordnung

des Gutachtergremiums für die Vergabe des „Qualitätssiegels für MSc-Studiengänge in Psychologie an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs)

(Fassung vom 28.01.2022, nach Beschluss des Vorstands vom 28.01.2022)

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse des Gutachtergremiums zur Vergabe des „Qualitätssiegels für MSc-Studiengänge in Psychologie an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (im Folgenden „Qualitätssiegel“).

§ 2 Aufgaben des Gutachtergremiums

(1) Das Gutachtergremium hat die Aufgabe, eingehende Anträge auf Vergabe eines Qualitätssiegels zu sichten und einen Vorschlag zu dessen Vergabe zu erarbeiten.

(2) Grundlage für den Vergabevorschlag ist eine Selbstauskunft, die mit dem Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels von der antragstellenden Einrichtung eingereicht wird. Die Selbstauskunft wird vom Gutachtergremium auf der Basis eines Kriterienkatalogs begutachtet. Dieser Katalog wird vom Vorstand der DGPs erlassen und ist Bestandteil des Statuts (siehe Anhang 2).

§ 3 Zusammensetzung des Gutachtergremiums

(1) Das Gutachtergremium wird vom Vorstand der DGPs eingesetzt und besteht regulär aus sechs Personen. Die Anzahl der Gutachtenden kann im Falle eines erhöhten Antragsaufkommens bei Bedarf vorübergehend erhöht werden.

(2) Als Gutachtende können Personen eingesetzt werden, die als Professor(in), Juniorprofessor(in) oder habilitierte(r) und/oder promovierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) an einer deutschsprachigen Hochschule beschäftigt und fachlich qualifiziert sind. Darüber hinaus können auch Professor(inn)en im Ruhestand bzw. Emeritierte als Gutachtende eingesetzt werden, sofern sie während ihrer aktiven Zeit ausschließlich oder zumindest überwiegend im Fach Psychologie tätig waren und auch ihre Lehre dort erbracht haben.

(3) Gutachterinnen und Gutachter sind in der Regel drei Jahre im Gutachtergremium tätig. Verlängerungen sind möglich.

(4) Gutachterinnen und Gutachter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro (ggf. zzgl. ges. MwSt.) für jeden begutachteten Antrag. Sollten Reisekosten anfallen, werden diese erstattet.

§ 4 Arbeitsweise des Gutachtergremiums

Die Arbeit der Gutachterinnen und Gutachter erfordert in der Regel keine gemeinsamen Sitzungen. Die Koordination der Arbeit des Gutachtergremiums obliegt dem „Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“ (ZwpD) der TransMIT GmbH (Gießen). In der Regel wird schriftlich kommuniziert.

§ 5 Ablauf der Begutachtung

(1) Das ZwpD prüft die Anträge zunächst auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls werden weitere Unterlagen angefordert. Anträge werden in der Regel elektronisch eingereicht.

(2) Jeder Antrag wird zunächst im „Vier-Augen-Prinzip“ von zwei Mitgliedern des Gutachtergremiums gesichtet. Bei der Zuweisung von Anträgen an Gutachterinnen bzw. Gutachter (durch das ZwpD) wird auf Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Anonymität geachtet. Eine(r) der beiden Gutachter(innen) muss dabei Professor(in) (aktiv oder im Ruhestand), Juniorprofessor(in) oder habilitierte(r) Mitarbeiter(in) an einer Hochschule sein. Eine Begutachtung durch zwei Personen, die lediglich promoviert sind, ist nicht möglich.

- (3) Beide Gutachter(innen) geben unabhängig voneinander ein Votum ab. Empfohlen werden können die *Annahme des Antrags wie vorgelegt* (d.h. Vergabe des Qualitätssiegels ohne weitere Prüfung), ein *Moratorium* (z.B. zur Einholung weiterer Informationen oder um abzuwarten, bis bestimmte Kriterien erfüllt sind) sowie die *Ablehnung des vorgelegten Antrags* (d.h. Nichterteilung des Qualitätssiegels). Gutachter(innen) können auch eine Begehung vor Ort empfehlen.
- (4) Das Votum „Annahme“ ist dann gerechtfertigt, wenn aus den eingereichten Antragsunterlagen deutlich wird, dass jedes Kriterium nachweisbar erfüllt ist. Andernfalls ist die Einforderung weiterer Unterlagen und/oder eine Begehung vor Ort erforderlich.
- (5) Falls beide Gutachter(innen) die Annahme des Antrags befürworten, wird der Antrag an die Vergabekommission der DGPs weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel zu vergeben.
- (6) Falls ein(e) Gutachter(in) die Einholung weiterer Informationen vorschlägt, verfasst er oder sie eine kurze Begründung einschließlich einer möglichst konkreten Auflistung der Bedingungen, unter denen das Qualitätssiegel vergeben werden kann bzw. der Unterlagen, die hierzu nachgereicht werden müssen. Diese Begründung/Auflistung wird der antragstellenden Einrichtung weitergeleitet. Diese hat dann die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten Stellung zu nehmen und ggf. weitere Unterlagen nachzureichen. Die Stellungnahme bzw. die nachgereichten Unterlagen werden an die beiden ursprünglichen Gutachter(innen) weitergeleitet.
- (7) Eine Begehung der antragstellenden Einrichtung durch die Gutachter(innen) erfolgt, wenn beide Gutachter(innen) dies vorschlagen.
- (8) Nach Sichtung der Stellungnahme sowie ggf. der Begehung werden beide Gutachter(innen) um ein finales Votum gebeten (*Annahme* oder *Ablehnung* des Antrags). Votieren beide Gutachter(innen) für die Annahme, wird der Antrag an die Vergabekommission der DGPs weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel zu vergeben. Andernfalls wird der Antrag weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel nicht zu vergeben.
- (9) Eine Begehung der antragstellenden Einrichtung kann auch erfolgen, wenn die Vergabekommission auf Basis der Gutachten und der von der antragstellenden Institution vorgelegten Informationen keine Entscheidung fällen kann, und nicht davon ausgeht, dass weitere schriftlich einzuholende Informationen dies ermöglichen. In diesem Fall bestimmt die Vergabekommission die Gutachter(innen), die die Begehung durchführen.
- (10) Die Vergabekommission erarbeitet auf Basis der Gutachten zu der Stellungnahme sowie gegebenenfalls eines Berichts von der Begehung ein finales Votum (*Annahme* oder *Ablehnung* des vorgelegten Antrags).

§ 6 Verwaltungsgebühr

- (1) Der antragstellenden Einrichtung wird für die Abwicklung und Prüfung eines Antrages eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500 Euro zzgl. ges. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (2) Im Falle einer Begehung der antragstellenden Einrichtung durch die Gutachter(innen) werden zusätzliche Kosten in Höhe von 300 Euro zzgl. ges. Mehrwertsteuer plus die Erstattung der Reiskosten fällig.
- (3) Die Rechnungsstellung sowie ggf. das Mahnwesen obliegt dem ZwPD.

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder des Gutachtergremiums sowie Beschäftigte des ZwPD befasst sind, gelten die aktuellen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Richtlinien der europäischen Datenschutz-Grundverordnung¹. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls.

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ungültig oder undurchführbar oder sollte die Geschäftsordnung lückenhaft sein oder werden, so ist das Gutachtergremium verpflichtet, den Vorstand der DGPs unverzüglich auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den DGPs-Vorstand beschlossen.

¹ <https://zwpd.transmit.de/zwpd-dienstleistungen/qualitaetssiegel/datenschutz>

Kriterienkatalog

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für MSc-Studiengänge in Psychologie an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs)

(Stand 13.12.2022 nach Beschluss des Vorstands der DGPs vom 03.12.2022)

Das Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für MSc-Studiengänge in Psychologie kann für nach deutschem Recht akkreditierte Studiengänge beantragt werden, an denen bereits mindestens zwei Jahrgänge einen M.Sc.-Abschluss erlangt haben¹. Die hier genannten Qualitätskriterien gelten nach der Systematik von Abele-Brehm et al. (2015, S. 31)² für konsekutive *allgemeine MSc-Studiengänge in Psychologie* ohne oder mit vorgegebenem Schwerpunkt, nicht aber für spezialisierte MSc-Studiengänge in Psychologie (sogenannte „Bindestrich“-Studiengänge, z.B. Wirtschaftspsychologie) oder interdisziplinäre Master-Studiengänge. Die beantragende Hochschule soll zu Inhalt und Struktur sowie zur Wissenschaftlichkeit und Forschungsorientierung des Studiengangs anhand des folgenden Kriterienkatalogs Stellung nehmen. Hierzu soll der begleitende detaillierte Fragenkatalog verwendet werden. Generell gilt: Wird ein Kriterium nicht erfüllt, muss sich die antragstellende Einrichtung dazu äußern; bei der Entscheidung haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die Vergabekommission in diesem Falle Ermessensspielraum.

Aspekt 1: Zulassungsvoraussetzungen

Wie wird sichergestellt, dass die zum Master zugelassenen Studienbewerberinnen und -bewerber über ein hinreichendes Basiswissen in Psychologie verfügen?

Hintergrund: Der Masterstudiengang in Psychologie ist im Vergleich zum Bachelor der höherwertige Abschluss. Daher können nur Studiengänge das Qualitätssiegel erhalten, deren vermittelte psychologische Kompetenzen im Sinne eines konsekutiven Studiengangs auf dem Niveau eines polyvalenten allgemeinen Bachelors in Psychologie (B.Sc. Psychologie) aufbauen. Wenn Bewerberinnen und Bewerber ohne psychologische Qualifikationen auf Bachelor-Niveau (B.Sc. Psychologie) zugelassen werden, kann das Qualitätssiegel M.Sc. Psychologie für den Studiengang nicht vergeben werden.

Folgende Frage ist auf Grundlage der jeweiligen Zulassungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch die antragstellende Einrichtung von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten. Zusätzlich sollen die Gutachterinnen und Gutachter im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren das Kriterium 17 (Art des Zulassungsverfahrens) für ihre Empfehlung berücksichtigen.

1. Ist sichergestellt, dass zum Studium nur Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen werden, die im Rahmen eines polyvalenten Bachelorstudiums das gesamte Spektrum der akademischen Psychologie in der gebotenen Breite (definiert entsprechend den Grundlagen-, Anwendungs- und methodischen Studieninhalten, die in den Kriterien Nr. 1a-f und 2 des Kriterienkatalogs des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der DGPs in der jeweils gültigen Fassung spezifiziert sind) und Tiefe (mind. 155 ECTS) studiert haben?

¹ Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die beantragende Institution bereits zwei oder mehr Jahrgänge in einem konsekutiven Studiengang mit einem allgemeinen Abschluss „M.Sc. Psychologie“ (mit oder ohne Schwerpunkt; siehe auch https://www.dgps.de/uploads/media/Benennung_Abschluesse_20200403.pdf) ausgebildet hat. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Einführung neuer Studiengänge in Folge des im Jahr 2020 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung der Fall sein.

² Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M., . . . & Heinke-Becker, J. (2015). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Teil II: Masterstudium Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 66(1), 31-36.

Falls nein: Bitte begründen Sie, wie sichergestellt wird, dass die zugelassenen Studierenden im Bachelor-Studium die Psychologie in der gebotenen Tiefe und Breite studiert haben. Die oben definierten quantitativen Vorgaben sind hierbei weiterhin als Richtlinie zu verstehen.

Aspekt 2: Inhalt und Struktur des Studiengangs

Ist sichergestellt, dass der Studiengang die Qualitätsvoraussetzungen eines Psychologie-Studienganges auf Masterniveau erfüllt?

Folgende Fragen sind nach Sichtung des Modulhandbuchs bzw. der Studien- und Prüfungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch die antragstellende Einrichtung von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten.

2. Entfallen mindestens 105 Leistungspunkte nach ECTS auf psychologische Inhalte (inkl. Forschungsmethoden)?
3. Sind im Curriculum die folgenden Inhalte in dem spezifizierten Mindestumfang (angelehnt an die Empfehlungen der DGPs von 2015³) enthalten:
 - a) Empirische Forschungsmethoden (z.B. fortgeschrittene Statistik, ggf. auch fortgeschrittene qualitative Verfahren, Methoden der Datenerhebung, Evaluationsforschung) mind. 10 LP
 - b) Psychologische Diagnostik mind. 10 LP
 - c) Psychologische Grundlagenvertiefung mind. 10 LP
 - d) Psychologische Anwendungsvertiefung mind. 10 LP
 - e) Psychologische Projektarbeit i.S. der DGPs-Empfehlungen von 2015 mind. 5 LP (z.B. Beteiligung an Forschungsprojekten, Erwerb spezifischer Forschungskompetenzen oder auch z.B. anwendungsbezogene Übungen, forschungsbasierte Entwicklung von Trainingsverfahren etc.).
 - f) Psychologisch einschlägige Masterarbeit 30 LP

Die antragstellende Einrichtung wird gebeten darzulegen, in welchem Umfang (SWS und Leistungspunkte nach ECTS), in welcher Form (Veranstaltungsform: Vorlesung, Seminar, Übung etc.), in welchem Verpflichtungsgrad (Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul) die folgenden Bereiche der Psychologie in Ihrem Studiengang gelehrt werden und durch welche Lehrenden-Gruppe die Lehre in den beiden letzten vollständigen Studienjahren erbracht worden ist.

Hinweis: Es ist möglich, die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen über den Verweis auf Lernziele und Lehrinhalte und nicht nur durch den Titel eines Moduls nachzuweisen. Dieser Nachweis sollte aber aus einem offiziellen Text, z.B. aus dem Modulhandbuch, hervorgehen.

4. Sehen die Studien- und Prüfungsordnung verbindlich mindestens eine berufsqualifizierende Tätigkeit („Praktikum“) im Umfang von mindestens 10 LP vor?
5. Falls es sich um einen allgemeinen Masterstudiengang mit vorgegebenem Schwerpunkt handelt: Wird der im Abschluss genannte Schwerpunkt in einem Umfang von mind. 30 LP (exkl. Masterarbeit) vertieft?
6. Ist sichergestellt, dass Seminargrößen von maximal 30 Studierenden nicht überschritten werden?
7. Wird im Modul „Psychologische Projektarbeit“ (bzw. dessen lokalem Äquivalent im Sinne des Kriteriums 3e, siehe oben) eine Gruppengröße von 15 Teilnehmenden pro Kurs nicht überschritten? (Empfohlen wird eine Gruppengröße von 10 Teilnehmenden.)
8. Gibt es mindestens eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 4 ECTS, in der die Erstellung psychologischer

³ Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M., . . . & Heinke-Becker, J. (2015). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Teil II: Masterstudium Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 66(1), 31-36. (Zusammenfassung siehe auch: https://www.dgps.de/fileadmin/documents/Abschluesse/Empfehlungen_des_Vorstands_Bachelor_und_Master_15_12_14.pdf)

Gutachten praktisch und in Gruppengrößen von maximal 15 Studierenden vermittelt wird?

9. Wird die Masterarbeit von wenigstens einer hauptamtlich beschäftigten Person mit psychologischer Qualifikation (mind. Promotion in Psychologie) begutachtet?
10. Ist sichergestellt, dass mindestens 75% der zum Studiengang gehörenden Lehrveranstaltungen (in SWS) in Form von Präsenzveranstaltungen vor Ort durchgeführt werden? Eine Unterschreitung muss begründet und gutachterlich evaluiert werden. Insbesondere ist darzulegen, dass bei Veranstaltungen, die nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, die Veranstaltungsform den Lehrzielen gegenüber angemessen ist?

Hinweis: Bestimmte Kompetenzen, die relevant für Psychologinnen und Psychologen sind, können nur im Kontext von Präsenzveranstaltungen sinnvoll vermittelt werden. Hierzu gehören beispielsweise soziale Kompetenzen, Gesprächsführungskompetenzen, didaktische Kompetenzen, methodische Kompetenzen etc. Unbenommen ist, dass es Veranstaltungen gibt, bei denen die vermittelten Kompetenzen gerade keine Präsenz voraussetzen mögen, beispielsweise Übungen zur Moderation virtueller Teams etc.

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Abweichungen müssen erläutert werden.

Aspekt 3: Personelle und materielle Ausstattung des Studiengangs und Qualifikation der Lehrenden

Inwiefern ist die Vergabe eines akademischen Abschlusses „Master of Science“ vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Ausbildung und einer forschungsförderlichen Sach- und Personalausstattung sowie der Qualifikation der Lehrenden vor Ort gerechtfertigt?

Die Wissenschaftlichkeit bzw. Forschungsorientierung des Studiengangs sind im Bereich der personellen und infrastrukturellen Ausstattung an folgenden Merkmalen festzumachen:

- Ist eine forschungsförderliche Infrastruktur und Ausstattung für Studierende vorhanden und verfügbar? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 11-14.)
- Ist sichergestellt, dass genügend wissenschaftlich qualifiziertes Lehrpersonal (hauptamtlich beschäftigt) vorhanden ist, um die Lehre abzudecken? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 15.)
- Ist das hauptamtlich beschäftigte Personal tatsächlich wissenschaftlich qualifiziert? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 16.)

Folgende Fragen sind nach Sichtung der eingereichten Antragsunterlagen von den Gutachtenden mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

11. Gibt es in den Räumen der antragstellenden Hochschule eine Fachbibliothek, die für Studierende zugänglich ist? Befindet sich in dieser Bibliothek eine Lehrbuchsammlung für das Fach Psychologie, die (in gedruckter oder digitaler Form) ein breites Spektrum von Lehrbüchern (d. h. z. B. von mehreren Verlagen) vorhält? [Hinweis: Aus dem Antrag muss hervorgehen, in welchem Umfang Zugang zu Lehrbüchern gewährleistet ist.] Stellt die antragstellende Einrichtung den Studierenden kostenfreien Zugang zu einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften und fachspezifischen Recherchedatenbanken zur Verfügung (entweder in der eigenen Institution oder über ein Konsortium)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Liste der Zeitschriften und Datenbanken beizufügen, zu denen die Studierenden kostenfreien Zugang haben.]
12. Gibt es eine Testausleihe, die Studierende nutzen können, und stellt diese eine repräsentative und vom Umfang her angemessene Auswahl von Testverfahren zur Verfügung? [Hinweis: Dem Antrag ist eine Liste der über die Testausleihe verfügbaren Testverfahren beizufügen, zu denen Studierende Zugang haben.]
13. Gibt es genügend Räume, die speziell für die Durchführung empirischer Studien durch Studierende (z.B. im Rahmen von Experimentalpraktika oder Bachelorarbeiten) vorgesehen sind (Laborräume)? [Hinweis: Dem Antrag ist eine Auflistung der Räume einschließlich Quadratmeterzahl und Ausstattung beizufügen.]
14. Haben die Studierenden in ausreichendem Maße Zugang zu weiteren Forschungsressourcen, insbesondere Software zur Datenerhebung (z.B. E-Prime, Unipark, etc.), Software zur Datenauswertung sowie weiterer Hardware (wie Laptop-Computer oder Audio-Video-Ausstattung für Beobachtungsstudien).

Wenn eine oder mehrere der Fragen 11-14 negativ beantwortet wurden, soll erläutert werden, wie der Zugang zu den notwendigen Ressourcen und Infrastrukturen für eine forschungsorientierte Ausbildung gewährleistet wird.

15. Verfügt die antragstellende Einrichtung über die nötige Lehrkapazität? Es soll sichergestellt werden, dass ein Institut über hinreichend hauptamtliches Personal verfügt, um den Studiengang auszubringen. Lehrangebote durch nicht-hauptamtliches Personal sollen eine Ergänzung sein, aber nicht notwendig für das Erfüllen der curricularen Aufgaben. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die beantragende Institution für den Studiengang
- entweder einen CNW von mindestens 2,0 nachweisen kann. Wenn die Aufnahmekapazität des Studiengangs nach der Kapazitätsverordnung (KapVO) berechnet wird, ist davon auszugehen, dass das vorhandene und das erforderliche Lehrdeputat ausgeglichen sind und das Kriterium bei einem festgelegten CNW \geq 2,0 erfüllt ist. [Hinweis: Die beantragende Institution muss den Nachweis erbringen, dass der offiziell festgelegte CNW tatsächlich erfüllt wird.]
 - oder im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu mindestens 90 % des zu erbringenden Deputats hauptamtliches Personal einsetzt. Zum hauptamtlichen Personal zählen hauptamtliche Professorinnen und wiss. Mitarbeiter, Vertretung-Lehraufträge (temporäre Vertretung für hauptamtliches Personal, z.B. wegen Krankheit, Mutterschutz, Forschungsfreisemester), Titellehre (PD). [Hinweis: Details zu den vorzulegenden Informationen sind dem Fragenkatalog für Antragsteller, Tabelle 1, zu entnehmen.]
16. Können mindestens 75% aller hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren der jeweiligen Lehrereinheit mindestens drei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen psychologischen (d.h. in PsychInfo gelisteten) Fachzeitschriften mit Qualitätssicherung (peer-review) vorweisen, die ihren Ursprung (z.B. im Sinne von Datenerhebung oder Seniorautorschaft) an der beantragenden Institution haben? [Hinweise: Eine entsprechende Liste mit Publikationen ist dem Antrag in jedem Fall beizufügen. Bei Neuberufenen ist das Kriterium der beantragenden Institution als Ursprungsort in den ersten drei Jahren ab Berufung nicht anzuwenden. Bei Arbeiten, die nicht in PsychInfo-gelisteten Zeitschriften publiziert wurden, soll die Einschlägigkeit anderweitig begründet werden.]

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Wenn eine oder mehrere dieser Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, muss die antragstellende Einrichtung deutlich machen, wie die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs anderweitig erfüllt oder sichergestellt wird. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter haben dann eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Weitere Fragen, die von der antragstellenden Einrichtung zu beantworten (und ggf. entsprechend zu belegen) sind:

Die Antworten auf die folgenden Fragen können von den Gutachtenden gegebenenfalls in ihre Beurteilung einbezogen werden.

17. Wie werden die Studierenden des Studiengangs ausgewählt bzw. wie wird ihre Eignung für den Studiengang festgestellt?
18. Wie viele Studierende des jeweiligen Studiengangs waren im vergangenen Kalenderjahr für mindestens drei Monate (à mindestens 15 Stunden pro Monat) als studentische Hilfskraft im Rahmen drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte beschäftigt?
19. Wie verteilen sich die Abschlussnoten (auf eine Dezimalstelle genau) der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs⁴ (relevant sind die Notenspiegel der vergangenen zwei Jahre, separat ausgewiesen)?
20. Wie oft kann eine Modulprüfung laut Prüfungsordnung wiederholt werden? Wie oft wurden Modulprüfungen im vergangenen Studienjahr tatsächlich in den letzten beiden Studiengangskohorten⁴ wiederholt?
21. Wie wird die Qualität des Studiengangs erfasst und sichergestellt? Gibt es ein Qualitätssicherungssystem? Wer ist dafür verantwortlich?

⁴ Bzw. eines vorherigen Studiengangs nach Fußnote 1.

22. Welche Gremien sind an der Entscheidung über curriculare Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligt? Wie sind diese zusammengesetzt? Wie werden ihre Mitglieder bestimmt? Besteht eine studentische Beteiligung in diesen Gremien?

**Anhang 3:
Urkunde
für die Vergabe des
„Qualitätssiegels für MSc-Studiengänge in Psychologie
an deutschsprachigen Hochschulen“
der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs)**

DGPs - Deutsche Gesellschaft für Psychologie

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. verleiht das
Qualitätssiegel für MSc-Studiengänge in Psychologie

gemäß dem Statut für die Vergabe des „Qualitätssiegels für MSc-Studiengänge für Psychologie“ vom [Datum der aktuellen Fassung] an

**[Name der Hochschule]
[Name des Instituts/des Fachbereichs/der Lehreinheit]
[Genauer Name des Studiengangs].**

Die Gültigkeit dieser Urkunde beträgt fünf Jahre.

Berlin, den XXX

[Unterschrift]

[Name]

Präsident bzw. Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.